

Satzung Förderverein Kindertagesstätte Krümmelhausen

Stand:11.06.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Krümmelhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. – 31.07..

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
- Unterstützung von Veranstaltungen oder Ausflügen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in finanzieller, organisatorischer und/oder materieller Weise
- Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen oder Musikschule
- Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit

Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von allgemeinen und zweckgebundenen Spenden.
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen."
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

5. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird; dieser beträgt jährlich mind. 12 Euro. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

7. Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Kindergartenjahres.
- Tod
- Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist
- Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Kassierer/in,
und max. vier Beisitzern/innen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Ein Mitarbeiter des pädagogischen Teams der Kindertagesstätte hat das Recht, in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

4. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.

5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

7. Die Vorstandssitzung wird geleitet von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin bzw. des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
11. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
12. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
13. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
14. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres – statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der Vorstand ist dazu verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung fasst in der Regel ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Gründe oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren
 - Beschlussfassung über den vorgeschlagenen Jahresbeitrag
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
10. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie müssen dies mindestens einmal jährlich durchführen.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der/die Schriftführer/in jeweils ein Protokoll an, das außer ihm/ihr auch der/die 1. Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in unterzeichnet.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lippstadt, Jugendamt, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kindertagesstätte Krümelhausen - innerhalb eines Geschäftsjahres nach Auflösung - zu verwenden hat.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde am 11.06.2014 verabschiedet.

Anmerkung: Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgte auf Basis dieser Satzung am xx.xx.xxxx, seitdem führt der Förderverein den Zusatz "e.V."

Änderungshistorie

Gründungssatzung	Satzung vom 11.06.2014
<p>§ 2 Zweck des Vereins 3. Der Zweck des Vereins ist , die Kindertagesstätte Krümelhausen ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien • Unterstützung von Veranstaltungen oder Ausflügen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in finanzieller, organisatorischer und/oder materieller Weise • Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen • Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen oder Musikschule • Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit • Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers. 	<p>§ 2 Zweck des Vereins 3. Zweck des Vereins ist Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien • Unterstützung von Veranstaltungen oder Ausflügen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in finanzieller, organisatorischer und/oder materieller Weise • Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen • Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen oder Musikschule • Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit <p>Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft 1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft 1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.</p>
<p>§ 6 Vorstand 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden und von der/dem 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p>	<p>§ 6 Vorstand 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>
<p>§ 7 Mitgliederversammlung 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig von einer Einzel – oder Ehepaarmitgliedschaft. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 7 Mitgliederversammlung 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.</p>

